

63/414. Wahl von zwanzig Mitglieder des Programm- und Koordinierungsausschusses

Auf ihrer 73. Plenarsitzung am 22. Dezember 2008 wählte die Generalversammlung auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats gemäß der Anlage zu der Ratsresolution 2008 (LX) vom 14. Mai 1976 und Ziffer 1 der Ratsresolution 1987/94 vom 4. Dezember 1987 sowie Versammlungsbeschluss 42/450 vom 17. Dezember 1987 ARGENTINIEN, ARMENIEN, BELARUS, BRASILIEN, GUINEA, INDIEN, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK), ITALIEN, KASACHSTAN, KUBA, NIGERIA, PAKISTAN, SPANIEN, SÜDAFRIKA, die UKRAINE, URUGUAY und die ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK für eine am 1. Januar 2009 beginnende dreijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Programm- und Koordinierungsausschusses, um die mit Ablauf der Amtszeit ARGENTINIENS, ACHWEIZ

URUGUAYS, der ZENTRALAFRIKANISCHEN REPUBLIK und eines Mitglieds der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten (unbesetzter Sitz) frei werdenden Sitze zu besetzen.

Auf derselben Sitzung wurde die Generalversammlung davon in Kenntnis gesetzt, dass zu einem späteren Datum auf der Grundlage der Wahlvorschläge des Wirtschafts- und Sozialrats eine Wahl stattfinden wird, um die fünf noch freien Sitze im Programm- und Koordinierungsausschuss zu besetzen.

Damit gehören dem Programm- und Koordinierungsausschuss die folgenden dreißig Mitgliedstaaten an: ARGENTINIEN¹⁷, ARMENIEN¹⁷, BANGLADESCH¹⁷, BELARUS¹⁷, BRASILIEN¹⁷, CHINA¹⁷, FRANKREICH¹⁷, GUINEA¹⁷, HAITI¹⁷, INDIEN¹⁷, IRAN (ISLAMISCHE REPUBLIK)¹⁷, ITALIEN¹⁷, JAMAICA¹⁷, KASACHSTAN¹⁷, KENIA¹⁷, KOMOREN¹⁷, KUBA¹⁷, LIBYSCHE ARABISCHE DEMOKRATISCHE REPUBLIK¹⁷, NIGER¹⁷, NIGERIA¹⁷, PAKISTAN¹⁷, REPUBLIK KOREA¹⁷, RUSSISCHE FÖDERATION¹⁷, SIMBABWE¹⁷, SPANIEN¹⁷, SÜDAFRIKA¹⁷, UKRAINE¹⁷, URUGUAY¹⁷, VENEZUELA (BOLIVARISCHE REPUBLIK)¹⁷ und ZENTRALAFRIKANISCHE REPUBLIK¹⁷.

Am 18. Dezember 2008 wählte die Generalversammlung gemäß ihren Resolutionen 60/180 vom 20. Dezember 2005 und 63/145 vom 18. Dezember 2008 B

ARGENTINIEN, CHILE, SÜDAFRIKA, THAILAND und URUGUAY für eine am 1. Januar 2009 beginnende zweijährige Amtszeit zu Mitgliedern des Organisationsausschusses der Kommission für Friedenskonsolidierung, um die nach Ablauf der Amtszeit ARGENTINIENS, BURUNDIS, CHILES, EL SALVADORS und FIDSCHIS frei werdenden Sitze zu besetzen.

Gemäß Ziffer 2 der Resolution 63/145 wurde die Amtszeit der beiden Mitglieder der Generalversammlung im Organisationsausschuss der Kommission für Friedenskonsolidierung, nämlich GORGIEN und JAMAICA, die am 22. Juni 2009 geendet hätte, bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

¹⁶ Siehe A/63/312, siehe auch Beschluss 2008/201 G des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹⁷ Laut Dokument A/63/312 sind zwei Sitze für Mitglieder der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten frei, deren Amtszeit beginnt, sobald sie befreit sind. Eine Amtszeit läuft am 31. Dezember 2008, die andere am 31. Dezember 2009 ab. Außerdem stellt der Wirtschafts- und Sozialrat in seinem Beschluss 2008/201 E die Benennung von drei Mitgliedern aus der Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten für eine am 1. Januar 2009 beginnende dreijährige Amtszeit zurück.